

# RS Vwgh 1998/11/18 96/09/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1998

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/07 Personalvertretung

## Norm

BDG 1979 §106;

BDG 1979 §91;

PVG 1967 §9 Abs3 litc;

## Rechtssatz

Die Verpflichtung des Dienststellenleiters nach § 9 Abs 3 lit c PVG erschöpft sich darin, die beabsichtigte Erstattung einer Disziplinaranzeige dem Dienststellenausschuß schriftlich mitzuteilen. Ein Mitwirkungsrecht oder ein Zustimmungswort der Personalvertretung in dem gegen den Beamten durchgeführten Disziplinarverfahren besteht jedenfalls nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090212.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)